

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 09/0262/1</b>
<b>424 - Fachbereich Wohngeld</b>			<b>Datum: 22.06.2009</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Holstein</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Stadtvertretung**

**14.07.2009**

## **Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt**

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt (Seniorenbeiratssatzung) in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 09/0262/1.

### **Sachverhalt**

Am 19.10.2004 trat die Seniorenbeiratssatzung der Stadt Norderstedt in Kraft. Sie löste die Richtlinien der Stadt Norderstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 02.09.1997 ab.

Am 28.11.2005 wurde erstmals die Wahl des Seniorenbeirates nach dieser Satzung durchgeführt.

Aufgrund der bei dieser Wahl gemachten Erfahrungen sollte die Seniorenbeiratssatzung in einigen Punkten geändert werden.

Die Änderungen sind in dem anliegenden Entwurf einer neuen Seniorenbeiratssatzung eingearbeitet und durch Fettdruck hervorgehoben.

Die erforderlichen Änderungen werden wie folgt erläutert:

#### § 1 Rechtsstellung

In § 1 Abs. 5 letzte Zeile wird das Wort „allen“ gestrichen.

Erläuterung:

Diese Änderung erfolgt auf Wunsch des Seniorenbeirates. Er kann nicht in allen sozialen Fragen beraten und informieren.

#### § 2 Aufgaben

In § 2 Abs. 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

Erläuterung:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Diese Änderung erfolgt auf Wunsch des Seniorenbeirates. Die Bezeichnung „besonderen Interessen“ bedeutet eine Einschränkung für den Seniorenbeirat, da er hierdurch nicht alle Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten kann. Er ist auf die besonderen Interessen beschränkt, wobei hierfür dann eigentlich auch noch eine Definition der besonderen Interessen erfolgen müsste.

### § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

In § 3 Abs. 2 und 3 wird der Begriff „Hauptwohnsitz“ in „Hauptwohnung“ geändert.

Hier erfolgt lediglich eine Änderung der Begrifflichkeit in Anlehnung an das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz.

### § 4 Wahlzeit/Verlust der Mitgliedschaft

In § 4 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„Für den Verlust der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat gilt § 43 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sinngemäß. Bei nachträglichem Wegfall der Wählbarkeit (z. B. Aufgabe der Hauptwohnung Norderstedt oder im Falle des § 3 Abs. 4) trifft der Oberbürgermeister die erforderlichen Feststellungen. Ein Verzicht auf die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.“

Erläuterung:

Während der Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirates verzichtete ein Mitglied schriftlich auf seine Mitgliedschaft. Dieser Verzicht wurde nach kurzer Zeit widerrufen.

Ein weiteres Mitglied des amtierenden Seniorenbeirates verzog aus Norderstedt, wollte aber dennoch Mitglied des Seniorenbeirates bleiben.

Die bisherige Seniorenbeiratssatzung enthält keine konkreten Aussagen zum Verlust eines Sitzes, bestimmt aber an anderer Stelle die sinngemäße Anwendung des Gemeindewahlrechts (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz). In § 43 GKWG ist die Verfahrensweise bei einem Verlust des Sitzes geregelt. Der Verweis auf diese Bestimmung sollte zur Konkretisierung in die Seniorenbeiratssatzung aufgenommen werden.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### § 5 Wahlverfahren

Der § 5 wird um folgenden Absatz 12 ergänzt:

„Sofern gegen die Wahl des Seniorenbeirates Einsprüche erhoben werden, wird ein Wahlprüfungsausschuss gebildet. Dieser Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf aus der Mitte des neu gewählten Seniorenbeirates zu wählenden Mitgliedern.“

Der Wahlprüfungsausschuss prüft

- ob unter Beachtung von § 3 Ziffer 3 und 4 Seniorenbeiratssatzung ein/e Kandidat/in von der Wahl ausgeschlossen oder nicht wählbar war
- ob Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die zu einer Wiederholung der Wahl führen könnten, vorliegen

Nach der Vorprüfung im Wahlprüfungsausschuss beschließt der neu gewählte Seniorenbeirat über die Gültigkeit der Wahl sowie über die Einsprüche. Für die Wahlprüfung gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sinngemäß.“

**Erläuterung:**

Gegen die Wahl des Seniorenbeirates im Jahr 2005 wurden Einsprüche erhoben. Die Seniorenbeiratssatzung enthält keine Bestimmung zum Umgang mit Einsprüchen. In sinngemäßer Anwendung des Gemeinde - und Kreiswahlgesetzes wurde daher ein Wahlprüfungsausschuss gebildet, der sich aus 3 Mitgliedern des neu gewählten Seniorenbeirates zusammensetzte. Es erfolgte eine Prüfung der ungültigen Wahlunterlagen. Diese ergab eine neue Stimmverteilung. Die Zusammensetzung des Seniorenbeirates veränderte sich jedoch nicht.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass künftig ein aus der Mitte des neu gewählten Seniorenbeirates gewählter Wahlprüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern bestehen sollte.

**Gesamte Seniorenbeiratssatzung:**

In der gesamten Seniorenbeiratssatzung wird die Bezeichnung „Stadt Norderstedt – Der Bürgermeister –“ durch „Stadt Norderstedt – Der Oberbürgermeister –“ geändert.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 18.06.2009 wurde beschlossen, der Stadtvertretung die Änderung der Seniorenbeiratssatzung in der vorstehenden Form zu empfehlen.

**Anlagen:**

Entwurf der Satzung mit Änderungen